

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

## Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

---

### No. 137.

---

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst bejuss erwünschter Herstellung einer möglichst sichern und zuverlässigen Aufsicht über die Ausübung der Thierheilkunde und gehöriger Ueberschauung des Veterinärwesens im ganzen Lande anzuordnen geruht haben, daß die bisher ausschließlich für das Fürstenthum Gera und die Pfllege Saalburg bestandene, mittheilte Verordnung vom 19. Mai 1812 publicirte Instruktion und Taxordnung für die Thierärzte auch für die übrigen Landestheile Anwendung finden und in Folge dessen auch für die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Oberdorf einschließlic der Pfllege Saalburg noch ein besonderer Landthierarzt angestellt werden soll; so wird in dem Nachstehenden sub © die gedachte Instruktion nebst Taxordnung wörtlich zum Abdruck gebracht und dabei nach erfolgter Zustimmung der Landesvertretung verordnet, daß dieselben künftig im ganzen Umfange des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie gleichmäßige Geltung haben und daher auch die mit Konzession versehenen oder künftig noch zu konzessionirenden Thierärzte im Oberlande von jezt an sich genau nach jener Instruktion, insoweit diese sie betrifft, zu richten und die taxmäßigen Sätze in den Liquidationen für ihre Bemühungen bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung überall auf das Pünktlichsie einzuhalten haben.

Wegen Erneuerung und Verpflichtung des neu zu bestellenden Landthierarztes für die obere Landestheile wird demnächst weitere Bekanntmachung ergehen.

Gera, am 2. December 1852.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Schlid.